

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 11. Januar 2018

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
EKD**

Beschluss 48:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz EKD wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz EKD hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des
Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD - AG.PfdG.EKD)**

Vom 11. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 128 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PDG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer kann der Kreissynodalvorstand in begründeten Einzelfällen auf Antrag des jeweiligen Leitungsorgans Ausnahmen von der Pflicht am Dienstsitz zu wohnen (Residenzpflicht) zulassen. Von der Residenzpflicht kann nur abgesehen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. die Gewährleistung der Präsenz und Erreichbarkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kirchengemeinde und

2. die Vereinbarkeit mit der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
2. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14
(zu § 49 PfdG.EKD)

Aus Anlass einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren nach dem Zeitpunkt der Ordination kann Pfarrerinnen und Pfarrern eine Jubiläumswendung und Dienstbefreiung gewährt werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

3. Die bisherigen §§ 14 bis 23 werden zu §§ 15 bis 24.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.